

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 14. November 2024, um **19:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2024

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 - Haiming West II: Abwägung der Einwendungen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Rechtliche Würdigung:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 – Haiming West II erfolgt im Verfahren nach §13b BauGB bzw. §215a BauGB. Von 08.10. bis 08.11.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zum zweiten Mal nach §4 Abs. 2 und §3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Bauausschusssitzung am 11.11. bearbeitet und Abwägungsbeschlüsse vorbereitet.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Ersatzbau einer Holzlege mit Unterstellraum für Garten- u. Forstgeräte, Abbruch der bestehenden Holzlege, Eisching 13, BV 2024 1029

Sachverhalt:

Der Antragsteller bricht ein bestehendes Nebengebäude nördlich des Wohnhauses ab und plant an selber Stelle einen Ersatzbau in gleicher Größe (14 m x 7,60 m). Das Gebäude soll zum Unterstand von Garten- und Forstgeräten dienen. Im Gegensatz zum bestehenden Gebäude mit Pultdach ist ein Satteldach geplant; die Firsthöhe beträgt 4,45 m. Dacheindeckung erfolgt in roter Farbe, das Gebäude bekommt eine Holzfassade.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Eisching“. Danach sind Gebäude in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten. Außerdem soll die Dacheindeckung aller Gebäude mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung erfolgen. Die Vorgaben der Satzung werden in der vorliegenden Planung eingehalten. Im Übrigen ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

TOP 6: Haushalt 2025

Sachverhalt:

Der Haushalt 2025 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 360.000 € (derzeit gesichert)
0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 0 €
0.9000.0100 Einkommensteueranteil 2.164.000 € (derzeit gesichert)

Die Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform 2025 wurden in der Sitzung am 17.10.2024 vorberaten und auf 310 % für die Grundsteuer A sowie 240 % für die Grundsteuer B als Planungsgrundlage beschlossen.

Bedeutame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 890.000 € (auch Kinderkrippe)
0.6300.5130 Straßenunterhalt 70.000 €
0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage 38.200 €
0.9000.8321 Kreisumlage (57 %) 2.459.800 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Für die Personalkosten wurde der nächste Tarifabschluss mit rund 3,5 Prozent eingerechnet. Die Personalkosten sinken aber in der Summe, weil eine Stelle im Bauhof wegfällt und im Bereich der Kasse eine Stundenreduzierung angestrebt ist.

Zur Situation im Verwaltungshaushalt sei angemerkt, dass die Gewerbesteuer mit 360.000 € und der Einkommensteueranteil mit 2.164.000 € zusammen 2.524.000 € betragen und die Kreisumlage mit 2.459.800 € und die Gewerbesteuerumlage mit 38.200 € zusammen 2.498.000 € betragen. Die wichtigsten Einnahmepositionen reichen also nur, um die Kreisumlage zu bestreiten.

Die Entwicklung im Verwaltungshaushalt in den einzelnen Aufgabenbereichen grob dargestellt (ohne Investitionen; verglichen mit Ursprungshaushalt 2024):

Schulen	+ 17,3 %	389.100 €
Bauamt und Bauhof	+1,08 %	662.200 €
Kita (+ 148.050 €)	-5,66 %	1.025.350 €
Allgemeine Verwaltung	- 1,22 %	806.950 €

An der **Schule** ist für die Schülerbeförderung ein deutlich erhöhter Ansatz eingeplant, weil der Schülerbeförderungsvertrag neu ausgeschrieben wurde und die Kosten deshalb steigen. Stark gestiegen sind hier die Personalaufwendungen wegen der umfangreicheren Mittagsbetreuung.

Im **Bauamt/Bauhof** bleiben die Ausgaben relativ stabil, weil die steigenden Sachkosten durch sinkende Personalausgaben ausgeglichen werden (eine Stelle im Bauhof fällt plangemäß weg).

Die Aufwendungen an der **Kita** sinken im Verwaltungshaushalt voraussichtlich, weil die Malerarbeiten und damit der Defizitausgleich nicht mehr enthalten sind.

Die Minderung bei der **Allgemeinen Verwaltung** (Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Kasse, EDV) ergibt sich aus mehreren kleineren Änderungen.

Vermögenshaushalt

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 4,2 Millionen € vorhanden. Die Mittel sind für Maßnahmen in den Folgejahren praktisch bereits verplant.

Der Kämmerer erläutert das Zahlenwerk anhand der Darstellungen im Vorbericht.

Insgesamt geht die Kämmerei von einer stringenten Haushaltsführung aus. Sonderwünsche, die nicht eingeplant sind, müssen genau geprüft werden und eventuell auf einen Folgehaushalt warten.

Die Kommunen sind in Deutschland insgesamt in einer schlechten finanziellen Verfassung. Der kommunale Bereich soll enorme finanzielle Leistungen erbringen, für die er nicht die notwendige Finanzausstattung hat oder bekommen wird. Diese strukturelle Unterfinanzierung muss auch von Seiten des Gesetzgebers erkannt werden und beseitigt werden (höhere Anteile an den Gemeinschaftssteuern, keine neuen Pflichtaufgaben, Entschuldung der Kliniken – denn diese sind kreisumlagererelevant usw.).

Stellenplan

In den Stellenplan sind die aktuellen Änderungen im Personalbestand eingearbeitet. Im Bauhof fällt im Laufe des Jahres eine Stelle weg. Zwei Mitarbeiter treten in den Ruhestand ein. Eine Stelle davon wird neu besetzt. In der Kasse scheidet die bisherige Kassenverwalterin wegen Verrentung aus. Sie ist von Mitte Oktober 2024 bis Ende Mai 2025 noch in Urlaub. Die Stelle wird durch eine interne Umbesetzung gefüllt. Die Arbeitszeit der Mitarbeiterin wird etwas erhöht, so dass unter dem Strich eine deutliche Minderung eintritt.

Detaillierte Fragen zum Stellenplan können in der nichtöffentlichen Sitzung gestellt werden.

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens** ist Anlage zum Haushaltsplan. Er wurde am 23.10.2024 in der Sitzung des Verwaltungsrats beschlossen.

Der Finanzausschuss hat den Haushalt und den Stellenplan in seiner Sitzung am 10.01.2024 behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

*Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Stellenplan wie vorgelegt zu beschließen.
Mit 5:0 Stimmen.*

Beschluss:

*Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2025 in der vorgelegten Form zu beschließen.
Mit 5:0 Stimmen.*

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **6.457.600 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **3.237.850 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **310 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **240 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.

Gemeinde Haiming, XX. XX 2024

TOP 7: Konzessionsvertrag Strom - Neuabschluss

Sachverhalt:

Am 05.11.2026 endet der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH. Der Konzessionsvertrag regelt die Benutzung öffentlicher Grundstücke für die Verlegung von Stromleitungen im Bereich der Niederspannung. Die Gemeinde erhält aus dieser Nutzung die Konzessionsabgabe als Entgelt.

Die Konzessionsabgabe beträgt 0,61 ct/kWh (Schwachlasttarif gemäß § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität), 1,32 ct/kWh bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird und 0,11 ct/kWh

bei der Belieferung von Sondervertragskunden. Die Sätze entsprechen den gesetzlichen Höchstgrenzen. In der Summe liegt die Gemeinde Haiming hier bei rund 50.000 € pro Jahr mit fallender Tendenz, weil der Eigenverbrauchsstrom (auch Batteriespeicher) nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

Der Vertrag umfasst das gesamte Gemeindegebiet Haiming.

Der Vertrag tritt am 06.11.2026 in Kraft und endet mit Ablauf des 05.11.2046 (20 Jahre).

Rechtliche Würdigung

Die Rechtsgrundlage für den Konzessionsvertrag Strom begründet sich in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und berührt die Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Für die komplexen Regelungen hat der Bayerische Gemeindetag einen Musterkonzessionsvertrag zur Verfügung gestellt, der hier verwendet wird.

Die Ausschreibung des Konzessionsvertrags wurde am 21.06.2024 im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 46 EnWG). Die Interessensbekundung durch das Bayernwerk erfolgte am 24.06.2024. Die Bekanntmachungsfrist endete am 21.09.2024. Die Interessensbekundung der Bayernwerk Netz GmbH war die einzige Bewerbung. Die Bayernwerk Netz GmbH hat auch ein Vertragsangebot unterbreitet.

Die Übernahme des Stromnetzes durch die Gemeinde Haiming ist keine Alternative. Abgesehen von einem enormen Investment (Ablösung) wäre die Gemeinde sowohl technisch als auch personell mit der Netzbetreuung völlig überfordert. Auch die Übernahme durch einen konkurrierenden Netzbetreiber ist keine Alternative, da dieser eine Insellösung zu betreuen hätte, schließlich liegen um die Gemeinde herum Netze der Bayernwerk Netz GmbH.

TOP 8: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kirchdorf

Sachverhalt:

Die Gemeinden stellen für ihre Bürgerinnen und Bürger eine Rentenberatung als freiwillige Aufgabe zur Verfügung. Es ist ein sehr wichtiges Angebot, da die Rentenstellen in den Landratsämtern überlastet sind und oft mehrmals ein Termin zur Bearbeitung erforderlich ist. Die Gemeinde Haiming ist in der glücklichen Lage, diesen wichtigen Dienst anbieten zu können, weil dafür Frau Simone Strohhammer als geschulte Kraft zur Verfügung steht.

Nun ist die Gemeinde Kirchdorf an Frau Strohhammer herangetreten, ob sie die Rentenberatung auch in Kirchdorf übernehmen würde. Dies geschieht in einem eigenen Arbeitsverhältnis.

Rechtliche Würdigung:

Grundsätzlich ergeben sich keine Überschneidungen, da es sich um zwei getrennte Arbeitsverhältnisse handelt. Allerdings besucht Frau Strohhammer Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde Haiming. Damit fallen die Gehaltskosten, Reisekosten und ggf. Seminarkosten bei der Gemeinde Haiming. An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde Kirchdorf am Inn. Die Kostenbeteiligung wird in folgender Zweckvereinbarung geregelt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Haiming beschließt die folgende

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Kirchdorf am Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf am Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johann Springer

und

der Gemeinde Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

zur Kostenaufteilung der Rentenberatung.

Präambel:

Die Gemeinden bieten für Ihre Bürgerinnen und Bürger Hilfe in Rentenfragen. Das dazu erforderliche Personal muss besonders geschult sein. Entsprechende Fachkräfte sind schwer zu finden. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit an, welche für beide Kommunen organisatorische und wirtschaftliche Vorteile bringt.

§ 1 Ausgangsbasis

Die Gemeinde Haiming beschäftigt Frau Simone Strohhammer, welche unter anderem die Rentenangelegenheiten fachkundig bearbeitet. Seit 01.10.2024 ist Frau Strohhammer im Rahmen eines Minijobs auch bei der Gemeinde Kirchdorf zur Bearbeitung der Rentenangelegenheiten beschäftigt. Beide Arbeitsverträge laufen unabhängig voneinander. Jede Kommune ist für ihr Arbeitsverhältnis eigenverantwortlich.

§ 2 Schnittstelle

Frau Strohhammer besucht regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in Rentenangelegenheiten im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde Haiming. Das dabei erworbene Wissen nutzt sie auch bei ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde Kirchdorf. Die Deutsche Rentenversicherung bietet die Kurse grundsätzlich kostenlos an, aber es fallen Gehaltsfortzahlungskosten und gegebenenfalls Reisekosten an. Die Gemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Haiming teilen sich daher die Kosten der Fortbildungsveranstaltungen (Personalkosten und Sachkosten).

§ 3 Erfassung

Frau Strohhammer erfasst die Zeit der Fortbildung. Diese beginnt bei der Abfahrt vom Dienstsitz und endet bei der Rückkunft am Dienstsitz. Wird die Fortbildungsmaßnahme nicht am Dienstsitz begonnen oder beendet, gilt die Zeit von der bzw. bis zur Wohnung als Fortbildungszeit. Bei Onlineveranstaltungen gilt die Zeit der Onlineschulung als Fortbildungszeit.

§ 4 Kosten und Kostenverteilung

Die Gemeinde Haiming sammelt die angefallenen Stunden und Sachkosten. Die Fortbildungszeit wird mit dem Personaldurchschnittskostensatz der Entgeltgruppe 8 gemäß Veröffentlichung in der Gemeindekasse multipliziert. Die Sachkosten werden betragsmäßig erfasst. Die Summe der Kosten wird in Relation zur Einwohnerzahl verteilt. Die Gemeinde Kirchdorf hatte zum 30.09.2023 insgesamt 5.435 Einwohner mit Hauptwohnsitz und die Gemeinde Haiming 2.527. Zusammen sind das 7.962 Einwohner. Damit entfallen auf die Gemeinde Haiming 32,74 % und auf die Gemeinde Kirchdorf 67,26 %. Nach diesen Prozentsätzen werden die Kosten verteilt. Die Gemeinde Haiming erstellt dazu jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Rechnung.

§ 5 Laufzeit

Diese Zweckvereinbarung ist zeitlich nicht befristet.

§ 6 Kündigung, Beendigung

Diese Zweckvereinbarung kann von jeder Seite zu jeder Zeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Eine Beendigung dieser Zweckvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

§ 7 Genehmigung

Diese Zweckvereinbarung bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Altötting bzw. Landratsamt Pfarrkirchen, wird dort aber angezeigt (Art. 12 KommZG, Art. 110 und 117 GO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Gemeinde Kirchdorf am Inn

Gemeinde Haiming

TOP 9: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 06.11.2024
Abgenommen am: 15.11.2024